

81. 1. Kreditshädigung durch Mitteilungen der Tagespresse. Berechtigtes Interesse im Sinne von § 824 Abs. 2 BGB.
2. Gehört der Handelsteil einer größeren Tageszeitung zur Fachpresse?
3. Darf die Aufnahme einer Berichtigung durch Ermittlungen über ihren Inhalt verzögert werden?

BGB. § 824 Abs. 2.

RPrefG. § 11.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1913 i. S. der A. M. Land- und Industriebauten-Aktiengesellschaft (Kl.) w. A. Sch., G. m. b. H. (Bekl.).
Rep. VI. 383/13.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In der Abendausgabe des von der Beklagten verlegten Berliner Lokalanzeigers vom 26. Januar 1912 war eine Mitteilung enthalten, in der gesagt wurde, es seien in der Verwaltung der klagenden Gesellschaft starke Differenzen zutage getreten, die zu Beschuldigungen strafrechtlicher Natur, sowie zu Beleidigungs- und Zivilprozessen geführt hätten. Hiermit stehe im Zusammenhange, daß sich auf der am 31. d. M. stattfindenden Generalversammlung ein Punkt „Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds“ befinde. Die Klägerin sandte eine Berichtigung ein, die zwar in der Sonntagsausgabe vom 28. Januar 1912 Aufnahme fand, aber mit dem Zusätze versehen wurde, daß der Gewährsmann des Blattes seine Mitteilungen im vollen Umfange aufrecht erhalte. Nunmehr verlangte die Klägerin, die Beklagte zu verurteilen, 1. die weitere Verbreitung der erwähnten Mitteilung bei Weidung einer Strafe von 1500 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, 2. durch Inserat in einer Reihe von Zeitungen bekannt zu geben, daß jene Mitteilung unrichtig sei, 3. der Klägerin 100000 M nebst Zinsen zu zahlen. Vom Landgerichte wurde die Klage abgewiesen und die eingelegte Berufung vom Kammergericht zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte in bezug auf die Anträge zu 2 und 3 Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Bekanntmachung der im Handelsteile des Lokalanzeigers vom 26. und 28. Januar 1912

erschienenen Mitteilungen auf das Zusammenwirken der Beklagten mit dem von ihr für den Handelsteil bestellten Redakteur M. zurückzuführen sei, da M. die Aufnahme der Mitteilungen veranlaßt und die Beklagte die Zeitung verbreitet hat. Den ersten Klageantrag hält es deswegen für unbegründet, weil keine Tatsachen behauptet seien, aus denen sich die Gefahr einer Wiederholung entnehmen ließe, während andere Umstände eine Wiederholung sogar als ausgeschlossen erscheinen ließen. Den hierher gehörigen Ausführungen des Vorderrichters ist lediglich beizutreten und daher war die Revision, soweit es sich um den ersten Klageantrag handelt, zurückzuweisen.

Daß die Veröffentlichung des Lokalanzeigers geeignet war, den Kredit der Klägerin zu gefährden und Nachteile für ihren Erwerb herbeizuführen, ist mit dem Vorderrichter unbedenklich anzunehmen. Er sagt mit Recht, daß starke Differenzen innerhalb der Verwaltung einer Aktiengesellschaft den Geschäftsgang und die Entwicklung des Unternehmens ungünstig beeinflussen können. Hieraus aber folgt ohne weiteres, daß unrichtige Nachrichten dieser Art schädlich wirken, weil sie das Publikum, das die Unrichtigkeit nicht kennt, mißtrauisch machen müssen. Verursacht also eine solche falsche Nachricht tatsächlich Schaden, so steht dem Verletzten auch ein Ersatzanspruch zu, sofern dessen sonstige Voraussetzungen gegeben sind. Der Vorderrichter hat dies zunächst unter dem Gesichtspunkte des § 824 BGB. geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß dessen Abs. 2 eingreife. Die Unrichtigkeit der Nachricht sei der Beklagten nicht bekannt gewesen, die Redaktion des Handelsteils habe aber ein berechtigtes Interesse daran, auf Vorgänge und Verhältnisse innerhalb einer Charlottenburger Aktiengesellschaft hinzuweisen, falls diese Umstände für die Bewertung der Gesellschaft und ihrer Aktien von Erheblichkeit seien. Ebenso bestehe ein berechtigtes Interesse der Leser an dem Empfange solcher Mitteilungen. Der Handelsteil einer Zeitung von der Bedeutung des Lokalanzeigers gehöre zur Fachpresse und dieser sei die Befugnis einzuräumen, auf ihrem Gebiet aufklärend und belehrend einzugreifen. Daß diese Begründung die angefochtene Entscheidung nicht trägt, muß der Revision zugegeben werden.

Mit der Stellung der Fachpresse hat sich das Reichsgericht in einem Urteile vom 4. März 1904 Rep. II. 337/03 genauer be-

schäftigt. Es handelte sich um Aufsätze, die in der Süddeutschen Tabakzeitung erschienen waren und sich gegen die Bestrebungen des amerikanischen Tabaktrustes richteten. Von der damaligen Klägerin war in den Artikeln gesagt worden, sie sei eine amerikanische Trustbildung, wolle unter deutschem Deckmantel amerikanischen Geschäften Vorschub leisten und treibe unlauteren Wettbewerb. Vom Reichsgerichte wurde ausgeführt, daß zwar ein allgemeines Recht der Tagespresse nicht bestehe, vermeintliche Übelstände und wirtschaftliche Gefahren öffentlich zu erörtern, daß aber ein solches Recht dann anzuerkennen sei, wenn der besprochene Gegenstand den Täter selbst wegen einer besonderen Beziehung angehe. In tatsächlicher Hinsicht stand damals fest, daß die Süddeutsche Tabakzeitung als das Veröffentlichungsorgan des Deutschen Tabakvereins anzusehen und der Verleger vertraglich verpflichtet war, in der Zeitung Angelegenheiten zu erörtern, die die Interessen der Vereinsgenossen berührten. Bei dieser Sachlage wurde die Auffassung gebilligt, der damals verklagte Verleger habe berechnigte Interessen wahrgenommen, seine eigenen und die der Mitglieder des Deutschen Tabakvereins.

In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle ist die Sachlage eine wesentlich andere. Der Lokalanzeiger hat, wie wohl alle größeren Tageszeitungen, einen Handelsteil, in dem Vorgänge des Erwerbslebens, die für den Leserkreis von Interesse sein können, mitgeteilt und besprochen werden. Hierdurch allein entsteht aber noch nicht die vom Reichsgericht geforderte besondere Beziehung; der Redakteur des Handelsteils steht vielmehr zu den in seinen Tätigkeitskreis fallenden Gegenständen, sowie zu den Abonnenten in keinem anderen Verhältnis, wie etwa der Leiter des musikalischen oder literarischen Teiles einer größeren Zeitung. Noch weniger wird der Verleger einer politischen Tageszeitung deswegen zum Herausgeber eines Fachblatts, weil seine Zeitung zugleich Nachrichten über Handel und Verkehr oder Kunst und Wissenschaft bringt. Die politische Tageszeitung wendet sich an das Publikum als solches, nicht an einzelne Fachkreise, sie will dessen Interessen dienen und daher möglichst alle Gebiete berücksichtigen, die für dieses Publikum von Bedeutung sein können. Daß sie die Fülle des Stoffes räumlich nach fachlichen Gesichtspunkten sondert, macht diese Abteilungen noch nicht zu Fachblättern. Im besonderen Maße gilt das für den Handelsteil, der

bei der heutigen Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse für sehr weite Leserkreise von der erheblichsten Bedeutung ist und nicht bloß die mit Handel und Verkehr beruflich befaßten Personen interessiert. Das hat zur Folge, daß der Handelsteil der Tageszeitungen auch von vielen Personen gelesen wird, denen alle fachlichen Vorkenntnisse fehlen, was bei wirklichen Fachblättern nicht der Fall zu sein pflegt. Ob unter Umständen der Handelsteil einer Tageszeitung wegen der Bedeutung seines Inhalts und dessen formeller Gestaltung zu einem wahren Fachblatt werden kann, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls würde der diese Eigenschaft begründende Sachverhalt im gegebenen Falle einer besonderen Feststellung bedürfen, die der Vorderrichter nicht getroffen hat. Daß der Handelsteil einer Zeitung von der Bedeutung des Lokalanzeigers ohne weiteres zur Fachpresse zu rechnen sei, kann nicht als richtig zugegeben werden.

Auch das Bd. 60 S. 1 flg. der Entsch. des RG.'s in Zivils. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats läßt sich nicht zur Unterstützung der angefochtenen Entscheidung heranziehen. Dort wurde es als das gute Recht eines literarischen Unternehmens, eines Konversationslegitons, das sich die große und verdienstliche Aufgabe gestellt habe, auf allen Gebieten des Wissens eine der allgemeinen Durchschnittsbildung zugängliche Unterweisung zu geben, anerkannt, auf dem Gebiete des Geheimmittelwesens aufklärend und belehrend einzugreifen. Mit einem solchen wissenschaftlichen Unternehmen läßt sich der Handelsteil einer Tageszeitung nicht vergleichen, noch viel weniger die vorliegend von der Klägerin beanstandete, nicht wissenschaftliche, sondern rein tatsächliche Mitteilung; es können daher auch nicht die gleichen Grundsätze für die Beurteilung maßgebend sein.

Daß die Leser des Handelsteils ein Interesse daran haben mögen, über die Vorgänge auf wirtschaftlichem Gebiet unterrichtet zu werden, ist nicht zu bezweifeln. Aber auch hier fehlt die besondere Beziehung zu dem besprochenen Vorgange, die das im allgemeinen vielleicht vorhandene Interesse zu dem vom Abs. 2 des § 824 BGB. geschützten berechtigten Interesse macht. In dem Abschluß eines Abonnementsvertrags liegt es noch nicht; der Abonnent steht zu dem Handelsteil in keinem anderen Verhältnis als zu dem politischen Teile oder dem sonstigen Inhalt einer Zeitung. Je nach seiner Lebensstellung wird der eine oder der andere Abschnitt

der Zeitung für ihn von größerer oder geringerer Bedeutung sein und wohl immer wird eine Zeitung auch Nachrichten enthalten, die für ihn überhaupt kein Interesse haben. Ob nicht schon dieser Umstand es verhindert, für den Leserkreis einer Tageszeitung als Empfänger der darin enthaltenen Mitteilungen ein berechtigtes Interesse an diesen Mitteilungen im Sinne des Gesetzes anzunehmen, darf dahingestellt bleiben.

Entfällt hiernach für jetzt die Anwendbarkeit des § 824 Abs. 2 BGB., so wird es erheblich, ob die in der beanstandeten Mitteilung enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprachen, falls dies aber nicht der Fall war, ob die Beklagte die Unwahrheit bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte kennen müssen. Nach dieser Richtung ist die Tatsache festgestellt, daß weder der Geschäftsführer der Beklagten, noch der Redakteur des Handelsteils, noch der Gewährsmann des letzteren L. die Unwahrheit kannten. In bezug auf ihr Verhalten wird mit Recht ein Handeln gegen die guten Sitten, BGB. § 826, abgelehnt. Für die Anwendbarkeit des § 824 Abs. 1 wird sodann zwischen den beiden Veröffentlichungen zu unterscheiden sein; es ist denkbar, daß zwar bei der ersten Veröffentlichung die erforderliche Sorgfalt angewendet worden wäre, nicht aber bei der Beifügung des Zusatzes zu der Berichtigung, von der die Klägerin behauptet, daß sie verspätet veröffentlicht und daß ihr gerade durch die Verspätung und den Zusatz, der Gewährsmann halte seine Mitteilungen im vollen Umfange aufrecht, schwerer Schaden zugefügt worden sei. Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse muß der Abdruck einer Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer erfolgen. Nach der Behauptung der Klägerin ist das hier nicht geschehen, die Berichtigung hätte ihrer Ansicht nach schon in der Abendausgabe des Lokalanzeigers vom 27. Januar 1912 veröffentlicht werden müssen. Ob das zutrifft, läßt sich nach den zurzeit vorliegenden Feststellungen nicht entscheiden. Es möge daher nur bemerkt werden, daß die Aufnahme der Berichtigung nicht durch Ermittlungen verzögert werden darf, die von der Zeitung über die sachliche Richtigkeit der Berichtigung angestellt werden.“ . . .